

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**

## **„Amtsbote des Amtes Bergen auf Rügen“**

18. Jahrgang / 04. April 2022

kostenlose Ausgabe

Nr. 02/ 2022



### **Inhaltsverzeichnis:**

- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl am 08. Mai 2022
- Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Stadt Bergen auf Rügen am 08. Mai 2022
- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Amtes Bergen auf Rügen zum 31.12.2019
- Öffentliche Bekanntmachung Entlastung des Amtsvorstehers des Amtes Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2019
- Haushaltssatzung des Amtes Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2022

### Bekanntmachung

Gemäß § 21 Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 in Verbindung mit § 27 Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung – LKWO M-V) vom 2. März 2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 gebe ich hiermit die zur Bürgermeisterwahl am 08. Mai 2022 durch den Gemeindewahlausschuss am 01. März 2022 zugelassenen Wahlvorschläge bekannt:

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wahlvorschlag	Kurzbez.
Plötz, Mirko	1979	Polizeibeamter	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
Zenker, Kevin	1994	Schlosser	DIE LINKE	DIE LINKE
Pahnke, Bianca	1978	selbstständig	Freie Demokratische Partei	FDP
Gruber, Nico Anton Josef	1974	Kaufmann	Einzelbewerber	EB Gruber
Knüppel, Raik	1975	KFZ - Meister	Einzelbewerber	EB Knüppel
Ratzke, Anja	1974	Bürgermeisterin	Einzelbewerberin	EB Ratzke

Keiner der Bewerber hat gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2 LKWG M-V angegeben, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit / Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

*Stephan Weid*

Gemeindewahlleiter



## **Bekanntmachung**

### **über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Stadt Bergen auf Rügen am 08. Mai 2022**

1. Das Wählerverzeichnis zur oben aufgeführten Wahl für die Stadt Bergen auf Rügen wird in der Zeit vom 18. April 2022 bis 22. April 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung, Markt 5/6, Ratssaal Raum 306, 18528 Bergen auf Rügen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22. April 2022 bis 11.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Ratssaal Raum 306, 18528 Bergen auf Rügen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Stützen sich Anträge auf Tatsachenbehauptungen, die nicht offenkundig sind, so haben die Antragstellenden die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

### 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

### 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern bis zum 15. April 2022 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses
  - nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum 22. April 2022 versäumt wurde;
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern oder der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach
  - § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist;
- c) wenn das Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 06. Mai 2022, 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für andere Wahlberechtigte stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler die jeweiligen Wahlbriefe mit entsprechendem Stimmzettel und Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Wahlbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

*Stefan W.*

Gemeindegewahlleiter



## Haushaltssatzung des Amtes Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 02.02.2022 (Beschl.Nr. 34-07/22) und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
  - einen Gesamtbetrag der Erträge von 5.653.800,00 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 5.653.800,00 EUR
  - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 0,00 EUR
  
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 5.650.100,00 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen<sup>1</sup> von 5.640.700,00 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 9.400,00 EUR
  
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 0,00 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 0,00 EUR
  - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 0,00 EUR

festgesetzt.

---

<sup>1</sup>einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **§ 2**

### **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

### **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000,00 EUR.

## **§ 5**

### **Amtsumlage**

Die Amtsumlage wird auf 17,937 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## **§ 7**

### **Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0,00 EUR.
  
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 9.600,00 EUR.
  
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 142.916,00 EUR.

Bergen auf Rügen, 14.02.2022

Ort, Datum

Siegel

gez. Hans Lange  
Amtsvorsteher



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Bergen auf Rügen zum 31.12.2019**

Der Jahresabschluss 2019 des Amtes Bergen auf Rügen wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Bergen auf Rügen geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sein Prüfungsergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 beschlossen, dem Amtsausschuss die Feststellung des Jahresabschlusses zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Bergen auf Rügen erfolgte am 02.22.2022.

Der Jahresabschluss 2019 des Amtes Bergen auf Rügen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Stadt Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bergen auf Rügen, den 14.02.2022

Hans Lange  
Amtsvorsteher

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Entlastung des Amtsvorstehers des Amtes Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2019**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2019 des Amtes Bergen auf Rügen geprüft und sein Ergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. In seiner Sitzung am 22.09.2021 hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, dem Amtsausschuss zu empfehlen, den Amtsvorsteher für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten. Der Beschluss des Amtsausschusses über die vorbehaltlose Entlastung erfolgte in öffentlicher Sitzung am 02.22.2022.

Bergen auf Rügen, den 14.02.2022

Kerstin Kassner  
1. stellv. Amtsvorsteherin

Herausgeber:  
Amt Bergen auf Rügen  
Der Amtsvorsteher  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen

Tel.: 03838/811 0

Fax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten:  
kostenlose Ausgabe in der Stadt  
Bergen, Büro der Gemeindevertretungen  
oder im Abonnement gegen Versandkosten

**Erscheinungsweise:**  
bei Notwendigkeit nach den Amts-  
ausschusssitzungen oder als Sonderdruck